

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	2 (1904)
Heft:	2
Artikel:	Das Kataster- und Hypothekarsystem des Kantons Freiburg
Autor:	Bise, M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-177841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kataster- und Hypothekarsystem des Kantons Freiburg

von M. Bise, Generalkommissär in Freiburg.

1. Geschichtliches.

Das Katastergesetz des Kantons Freiburg verdankt seine Entstehung einem Antrag des Advokaten Landerset, welchen derselbe am 15. Juni 1835 im Großen Rate stellte. In Erwägung gezogen, erhielt die Regierung den Auftrag, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Die Vorlage dieses Entwurfes erfolgte schon im Jahre 1836; die Beratung mußte aber infolge verschiedener Verumständungen mehrmals verschoben werden. Anläßlich derselben machten dann die Gegner nebst andern Schwierigkeiten geltend, daß die Katastrierung des ganzen Kantons wenigstens zwanzig Jahre dauern und einen Kostenaufwand von mehr als 100,000 Fr. erfordern würde, eine Summe, die nach ihrer Ansicht die Finanzkraft des Kantons überschreite. Trotz der Opposition wurde das Gesetz am 17. Juni 1841 angenommen und hierauf am 25. Mai 1850 einer Revision unterzogen.

Mit einer Reihe von 11 Gemeinden wurden im Jahre 1843 die Vertragsabschlüsse eröffnet; 1884 erfolgte der letzte Zuschlag. Die Katastrierung hat demnach 44 Jahre gedauert für 286 Gemeinden mit einem Totalinhalt von 156,085 Hektaren und 222,908 Parzellen, bezw. Katasterartikeln. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 1,426,384. —

2. Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung über den Kataster umfaßt folgende Erlasse:

- ✓ 1. Das revidierte Gesetz vom 25. Mai 1850.
- ✓ 2. Vollziehungsbeschuß vom 30. August 1850.
- 3. Gesetz über die Feuerpolizei und Gebäudeversicherung vom 21. Mai 1872.
- ✓ 4. Gesetz über den Kataster und die Hypothekenkontrolle vom 9. Mai 1873.
- ✓ 5. Verordnung über die Schätzungen und Veränderungen an Gebäuden vom 28. September 1877.
- ✓ 6. Instruktion über die Erstellung und Erhaltung des Katasters vom 12. März 1856.

- ✓ 7. Instruktion über die Anerkennung des Katasters vom 6. Juli 1882.
- ✓ 8. Instruktion für die Grundschätzer vom 30. April 1886.
- ✓ 9. Instruktion für die Erneuerung der Pläne und Grundbücher vom 18. Februar 1898.
- 10. Pflichtenheft zu neuen Katastrierungen.

3. Organisation und Aufsicht.

Der Zuschlag der zu katastrierenden Gemeinden geschieht durch den Regierungsrat nach vorausgegangener Ausschreibung auf Grundlage eines Berichtes der Grundeigentümersversammlung. Die Ausführung der Arbeiten vollzieht sich unter der Leitung und Aufsicht des Generalkommissärs (Kantonsgeometer) nach Massgabe des vom Regierungsrat genehmigten Pflichtenheftes.

4. Allgemeine Vorschriften.

Das Gesetz schreibt vor: die Katastrierung sämtliches Gebäude und Grundstücke, die obligatorische Vermarkung der Grundeigentums, die vorgängige Triangulation, die Planaufnahme durch diplomierte sogenannte Kommissäre, die Schatzung der Liegenschaften und Gebäude durch Spezialkommissionen, die amtliche Prüfung der Originalpläne, die 42-tägige öffentliche Auflage zur Geltendmachung allfälliger Einsprachen auf den Gemeindeschreibereien, die Anerkennung der Kasterwerke vor einer amtlichen Kommission, die Anfertigung der Pläne und Verzeichnisse in drei Doppeln samt bezüglicher Legende und endlich die Verteilung der Kosten zwischen dem Staat und den Grundbesitzern.

5. Vermarkung.

Die Vermarkung wird im allgemeinen von den Grundbesitzern besorgt, in Fällen von Verzug, Nachlässigkeit oder Streit auf Begehren des Katastergeometers durch eine vom Friedensrichter ernannte Kommission. Bei neuen Katastrierungen wird öfters der Geometer von der Grundbesitzerversammlung beauftragt, die Vermarkung dem alten Plan entsprechend vorzunehmen, zu einem vereinbarten Preis per Markstein oder im Taggeld.

6. Triangulation.

Bei der ersten Katastrierung wurde mangels einer kantonalen Triangulation jeweilen eine Gemeindetriangulation ausgeführt auf

Grundlage einer mit der Kette gemessenen Basis; diese Arbeit hat jedoch kaum viel zur Planaufnahme gedient als allenfalls in beschwerlicherem Gelände. Es wurden weder Koordinaten noch Höhen berechnet; von Versicherung der Punkte war keine Rede.

Die Triangulationen für die neuen Katastrierungen basieren auf Punkten der vom eidgenössischen topographischen Bureau in den Jahren 1881—1886 ausgeführten Landestriangulation. Die Koordinaten und Höhen wurden sehr genau berechnet; sämtliche Punkte sind mit behauenen Steinen versichert und durch Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern geschützt, im Kataster eingezeichnet und als Servitute aufgeführt.

7. Planaufnahme.

Die Punkte der Triangulation und der Polygonzüge werden vermittelst ihrer Koordinaten mit einem Koordinatograph von Coradi mit großer Genauigkeit auf die Planblätter im Format von 54 : 75 cm getragen und dienen als Stationspunkte zur Aufnahme mit dem Meßtisch. Diese Aufnahme wird bewirkt durch Kreuzung von 2, 3 oder 4 Visuren, durch Messungen auf der Station oder in bedecktem Gelände auf den Polygonlinien. Für die Waldungen wird das polygonometrische Verfahren angewendet mit Bestimmung von Niveaumarken gemäß der eidgenössischen Instruktion. Die Nummern und Höhen der Dreiecks- und Polygonpunkte werden im Plan eingeschrieben. Zu Handrissen werden Kopien der vorhandenen Pläne benutzt.

8. Planverifikation.

Sämtliche Pläne einer Gemeinde werden der Verifikation unterzogen; dieselbe erfolgt durch drei von der Finanzdirektion bezeichnete Kommissäre unter Vorstandshaft des Generalkommissärs. Nachdem die Anschlüsse der Pläne unter sich geprüft worden sind, werden auf dem Terrain für jedes Planblatt eine gewisse Anzahl von Linién kreuz und quer, wie es der Zufall mit sich bringt, gemessen und mit der Zeichnung verglichen. Für die Flächeninhalte werden von 100 Parzellen je 25 geprüft. Die Nachmessung geschieht erstmals mit dem Planimeter und sodann, nach Verwandlung der Figuren in Vierecke, mit Zirkel und Maßstab. Das Pflichtenheft sieht einen Abzug von 10 Fr. vor für jede Linie oder Flächeninhalt, deren Nachmaß die gesetzliche Fehlergrenze überschreitet.

Fehlergrenzen für die Längen in Metern.

1 : 500	1 : 1000	1 : 2000	1 : 4000
1- 15=0,22	1- 15=0,30	1- 30=0,60	1- 60=1,20
16- 30=0,26	16- 30=0,45	31- 60=0,90	61- 120=1,80
31- 60=0,34	31- 60=0,52	61- 120=1,05	121- 210=2,10
61- 90=0,42	61- 90=0,60	121- 150=1,20	211- 300=2,40
91- 150=0,45	91- 120=0,67	151- 210=1,35	301- 450=2,68
151- 210=0,50	121- 150=0,75	211- 300=1,50	451- 600=3,00
211- 300=0,60	151- 210=0,85	301- 600=1,80	601- 1000=3,60
301- 450=0,75	211- 300=0,90	601- 1000=2,40	
451- 600=0,80	301- 450=1,00		
601- 1000=1,00	451- 600=1,20		
	601- 1000=1,50		

Fehlergrenzen für die Flächen in Quadratmetern.

1- 225=2,25	1- 225=2,25	1- 900= 9	1- 3600= 36
226- 450=3,37	226- 450=4,50	901- 1800= 18	3601- 5400= 72
451- 900=6,75	451- 900=9 00	1801- 3600= 36	5401- 9000=144
901-1800=11,25	901-1800=13,50	3601- 5400= 54	9001-18000=216
1801- 3600=16,00	1801-2700=18	5401- 9000= 72	18001- 36000=288
3601- 9000=27,00	2701-3600=27	9001- 18000=144	36001- 72000=576
9001-18000=34	3601-5400=36	18001- 36000=180	
18001-36000=72	5401-9000=45	36001- 72000=252	
	9001-18000=63		
	18001-36000=108		
	36001-72000=135		

9. Gebäudeinschätzung.

Nach Genehmigung der Originalpläne durch die Finanzdirektion wird zur Einschätzung der Gebäude und Grundstücke geschritten.

Die Gebäude werden gewertet durch eine Bezirkskommission, bestehend aus einem Geometer, einem Maurer und einem Zimmermann. Außer der allgemeinen Schätzung anlässlich einer Katastrierung gibts es noch ordentliche Schätzungen alljährlich im Herbst für vergrößerte oder ausgebesserte Gebäude und überdies außerdentliche Schätzungen auf Wunsch der Eigentümer für Neubauten gleich nach der Erstellung.

Die Versicherung gegen Feuerschaden kann stattfinden nach Wahl des Besitzers zu $\frac{6}{10}$, $\frac{7}{10}$ oder $\frac{8}{10}$ der Katasterschätzung; gewöhnlich geschieht dieselbe zu $\frac{8}{10}$. Die Versicherung nimmt

ihren Anfang für neue Katastrierungen am Tage nach der Anerkennung, für die ordentlichen Schätzungen am ersten Januar des folgenden Jahres, und für die außerordentlichen Schätzungen am darauffolgenden Tage.

10. Grundschatzungen.

Für die Landschatzungen wurde der Kanton in vier Zonen eingeteilt, die Mittelzone, die Alpenzone, die Broye-Zone und die Rebenzone. Jede Zone hat ihre Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und mehreren Stellvertretern. Um die Schätzungen einheitlich zu gestalten und Verstöße von einer Zone zur andern zu vermeiden, sind alle vier Kommissionen unter den nämlichen Präsidenten gestellt.

Vor der Katastrierung einer Gemeinde erforscht die Kommission der betreffenden Zone das Gelände, erkundigt sich nach den Preisen der letzten Kaufabschlüsse, nimmt die Kaufobjekte in Augenschein und setzt auf Grundlage ihrer Untersuchung den Preis per Quadratmeter für jede der drei Terrainklassen fest. Die Schätzungen dürfen indes drei Viertel des Kaufwertes nicht übersteigen. Darauf gestützt, kann die drei oder fünfgliedrige Kommission, worunter ein Ausgeschossener der Grundeigentümer, unter Mitwirkung des Geometers an die Arbeit gehen. Dieselbe besteht in der sorgfältigen Einreichung jeder einzelnen Parzelle in die ihr zuständige Wertklasse und bestmögliche Einschätzung auf drei Viertel des Verkaufswertes.

Nachdem dies geschehen, schreitet die Zonenkommission zu einer nochmaligen Erforschung der Gemeinde, um in Anwesenheit des Geometers und der Lokalkommission die gemachte Verteilung zu prüfen und festzustellen. Zu dem Ende vereinigt der Geometer eine Anzahl gleichartiger Parzellen zu einem Komplex von drei bis vier Hektaren und verzeigt dessen Begrenzung auf dem Felde. Dieser Komplex wird nun von der Zonenkommission geschätzt und, falls die Bewertung desselben von derjenigen der Lokalkommission abweicht, so wird von beiden Kommissionen darüber beraten und zuletzt von der Zonenkommission das entscheidende Wort gesprochen. In gleicher Weise wird mit jedem weiteren Komplex verfahren, wodurch man zu Resultaten gelangt, welche von den Grundbesitzern unabhängig sind.

11. Grundbuchentwurf.

Nach beendigter Land- und Gebäudeschätzung schreitet der Geometer an die Entwerfung des Grundbuchs (cadastre minute), in welchem jedem Besitzer eine Seite (chapitre) eingeräumt wird. Hiezu werden die Namen dem Gemeindegrundbuch entnommen, nachdem dasselbe gemäß der Hypothekenkontrolle auf den laufenden Stand gebracht worden ist. Die Eintragung der Liegenschaften jedes einzelnen Grundbesitzers erfolgt in der Ordnung der Planfolios nach Artikeln, derart, daß die ausgeschiedenen Kulturarten, mit sogenannten Artikel-Nummern versehen, den Charakter selbstständiger Parzellen tragen. Eine Liegenschaft, bestehend aus Gebäudeplatz mit Hofraum, Garten, Wiese und Acker, Reben, Weide (pâturage), Wald und Sommerweide (estivage), würde demnach unter sieben im Plan abgegrenzten Artikelnummern aufgeführt.

Die Artikel werden durchgängig durch die ganze Gemeinde in Plan und Grundbuch rot numeriert (Artikelnummern). Nebstdem findet planweise eine schwarze Numerierung der Artikel statt (Plannummern). Die Pläne werden durchgehend durch die ganze Gemeinde nummeriert (Planfolio). Eine Flureinteilung gibt es nicht.

Das Grundbuchformular verzeigt auf zwei zusammengehörenden Seiten von 31 : 47 cm Format oben die Seitenzahl (Folio) und den ausführlichen Besitzernamen, dann 11 Vertikalkolonnen für den Artikel, das Planfolio, die Plannummer, die Beschreibung des Artikelgegenstandes durch Angabe des Lokalnamens, der Kulturart, des Totalinhaltes und allfälliger Servitute, dann für die Kulturart, die Wertklasse, deren Halt, Einheitspreis, Landschätzung, Gebäudeschätzung und Mutation. Am Schlusse des Grundbuchs wird in einem alphabetischen Verzeichnis die Totalschätzung jedes einzelnen Grundbesitzers ausgesetzt.

12. Öffentliche Auflage.

Sobald das Grundbuch im Entwurf angelegt ist, lädt der Generalkommissär den Gemeinderat ein, dasselbe samt den Plänen während 42 Tagen auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht der Grundbesitzer aufzulegen. Allfällige Einsprachen werden in ein Protokoll eingetragen und je nach der Art derselben vom Geometer oder von der Schatzungskommission erledigt.

Grundbuch (*cadastre*) von

Fol. 138. **Dénervaud** Jakob Julius, Johann Josephs sel.

Artikel	Plan		Beschreibung der Liegenschaft
	Folio	Numero	
160	15	4	Bochalet , Nr. 94. Wohnhaus, Scheune, Stallung, von drei Aren, 35 Quadratmetern 37 Ruthen
161	15	5	Bochalet , Garten von drei Aren, dreissig Quadrat- metern 37 Ruthen
162	15	6	Bochalet , Wiese und Acker, von zwei Hektaren, neunundsechzig Aren, siebenzig Qua- dratmetern 299 Ruthen Wegdienstbarkeit nach Plan
163	41	5	Grandes Planches . Acker von einer Hektare, neunzehn Aren, siebenund- fünfzig Quadratmetern 1328 Ruthen
164	41	7	Grandes Planches . Acker von zwei Hektaren, fünfunddreissig Aren, fünf- undzwanzig Quadratmetern 2614 Ruthen Wegdienstbarkeit nach Plan Trigonometrischer Punkt

Anmerkung. Im Original sind die Artikelnummern und Gebäudeschätzungen rot geschrieben, ebenso sind für die beiden mutierten Grandes-Planches, die Artikelnummern, Planfolio, Plannumero, die Liegenschaftsbeschreibung und die Schätzung rot gestrichen.

Mezières, Kanton Freiburg.

Kulturart	Klasse	Inhalt			Preis per m ² Centimes	Katasterschätzung		Mutationen
		Hekt.	Aren	m ²		Erdreich Franken	Gebäude Franken	
Gebäude			3	35	-	84	8000	
Garten	2		3	30	0,33	109		
Wiese	2	1	69	70	0,25	5602		
"	3		30	00	0,08			
Acker	2		70	00	0,16			
Acker	1		30	00	0,26			Nun im Besitz von Joseph Monney durch Kaufvertrag vom 16. Juni 1902. Notar Bosson. Aufgetragen auf Folio 168. Siehe Offenlegung Nr 2464.
	2		89	57	0,16			
Acker	2	2	00	00	0,16			Geteilt in 164a und 164b nach Verbal vom 26. März 1902 des Kommissärs Andrey. Art. 164a aufgetrag. auf Fol. 174 und Art. 164b auf 210. Teilungsakt vom 2. April 1903. Notar Bosson. Siehe Offenlage Nr. 1840.
	3		35	25	0,08			

Besitzer=Verzeichnis.

Fol. 138.	Katastertitular	Katasterschätzung	
		Erdreich	Gebäude
Dénervaud Jakob Julius, Joh. Josephs sel.		11490	8000
Verkauf vom 16. Juni 1902		2213	
		9277	
Teilung vom 2. April 1903		3482	
		5795	
Fol. 143.			
Donzallaz Jakob Phil. Joh., Sohn von Villarabond		2206	
Fol. 163.			
Dumas Jakob Florentin, Claudius sel., von Sommentiers und Mezières . . .		32562	20500
Fol. 181.			
Foin Peter Joseph, Joh. Josephs sel. . .		560	1800

Anmerkung. Das Formular räumt jedem Besitzer eine Seite 47×31 cm ein ; die Gebäudeschätzungen sind rot, alles übrige schwarz.

Artikel=Verzeichnis © (*Casier hypothécaire*).

Art. 160 Plan	Fol. 15 Nr. 4	Unter-Abteil.	Register	Folio	Nº	Art. 161 Plan	Fol. 15 Nr. 5	Unter-Abteil.	Register	Folio	Nº
		I		28	120			I		28	120
Art. 162 Plan	{ Fol. 15 Nr. 6	I		28	120	Art. 163 Plan	{ Fol. 41 Nr. 5	I		56	152
Art. 164 Plan	{ Fol. 41 Nr. 7	a	I	75	182	Art. 165 Plan	{ Fol. 25 Nr. 6				
Art. 166 Plan	{ Fol. 49 Nr. 8	b	I	78	186	Art. 167 Plan	{ Fol. 52 Nr. 9.				

Anmerkung. Das Formular 47×31 cm ist zweispaltig und räumt jeder der beiden Artikelnummern die ganze Kolonne ein ; die Artikelnummern sind rot, alles übrige schwarz geschrieben.

13. Anerkennung des Grundbuchentwurfes.

Nach Schluß der Auflage ordnet die Finanzdirektion die Bildung einer Kommission an, bestehend aus dem Geometer, zwei Gemeinderäten und dem Gemeindeweibel. Letzterer bietet die Grundbesitzer der Reihe nach auf mit dem Geburtsschein vor der Kommission zu erscheinen, um Einsicht in Plan und Grundbuch zu nehmen, sich von der richtigen Eintragung, Beschreibung und Vermarkung ihrer Liegenschaften zu überzeugen, Dienstbarkeiten anzugeben und zum Schluß als Anerkennung die Unterschrift auf ihr Grundbuchfolio zu setzen. Bei diesem Anlasse werden viele Schwierigkeiten gehoben.

14. Ausfertigung.

Nachdem so der Besitzesausweis verurkundet ist, werden sowohl die Pläne als das Grundbuch in drei Doppeln kopiert. Ebenso werden die eigentlichen Katasterpläne dreifach ausgefertigt und je mit einem zugehörigen Beiblatt und eingangs einem Titelblatt zu einem Atlas eingebunden. Das Beiblatt enthält als sog. Legende die Artikelnummer, Plannummer, Kulturart, den Flächeninhalt, die Schatzung, den Eigentümernamen jedes auf nebenstehendem Plane verzeichneten Artikelgegenstandes. Sämtliche Ausfertigungen werden auf dem Bureau des Generalkommissärs mit dem Original verglichen und hierauf durch Regierungsratsbeschluß genehmigt und in Kraft erklärt. Ein Doppel erhält die Gemeinde, das zweite die Hypothekenkontrolle, das dritte samt den Originalen das Bureau des Generalkommissärs. Nebstdem wird ein Uebersichtsplan im $1/5000$ bis $1/10000$ Maßstab mit der Planeinteilung und den aus der topographischen Karte übertragenen Horizontalkurven ebenfalls in drei Exemplaren erstellt, wovon das eine zu den Gemeindeplänen gelegt, das andere im Schulhause aufgehängt und das dritte bei den übrigen Akten des Generalkommissärs aufbewahrt wird. Die Katasterpläne werden möglichst einfach gehalten; die Gebäude innert den Blattabschlüssen rot, außerhalb derselben grau, die Gewässer blau angelegt, die Wälder grün und die Gemeindegrenzen rot bandiert. Gärten und Planabschlüsse werden nur durch schwarze Umrisse begrenzt.

15. Hypothekarauflage.

Nach Uebergabe der Ausfertigungen an die verschiedenen Amtsstellen fordert die Finanzdirektion die Pfandgläubiger öffentlich

auf, ihre Titel während einer Frist von 42 Tagen auf der Hypothekarkontrolle einzulegen, um dort, mit den neuen Bezeichnungen versehen, in ein neues Register eingetragen zu werden. Diese Vorkehr gibt den Gläubigern Gelegenheit, sich über den Stand und die Neuschätzung ihrer Unterpfänder Aufschluß zu verschaffen.

16. Kostenverteilung.

Die Kosten der Triangulation und Katastrierung werden zu gleichen Teilen vom Staat und den Grundbesitzern getragen. Die erste Hälfte ihres Anteils wird den Grundbesitzern nach der Verifikation und Annahme der Originalpläne abverlangt, die andere nach der regierungsrätlichen Genehmigung. Die Beitragspflicht des Grundbesitzers wird auf die Schatzungsumme verteilt, doch unter Anrechnung der Gebäude zur halben Schatzung.

17. Nachführung des Katasters.

Das Doppel auf der Hypothekenkontrolle wird vom Kontrollführer beständig auf dem Laufenden erhalten. Die Notare sind verpflichtet, innert der Frist von 30 Tagen diesem Bureau sämtliche von ihnen stipulierten Akten zur Eintragung einzureichen. Bei Handänderungen haben sie überdies als Ausweis eine Abschrift der Urkunde abzuliefern, welche in einer Mappe zur Rechtfertigung der Mutation aufbewahrt wird. Für Parzellierungen hat der Notar ein von einem Geometer verfaßtes Verbal zu hinterlegen, welches nach Formular auf der linken Seite eine Kopie des Katalsterplanes mit eingezzeichneten Teilungsmarken und auf der rechten Seite die Beschreibung der neuen Parzellen enthält, wie sie in den Katalster eingetragen werden soll.

Das Doppel der Gemeinde wird alljährlich vom 1. Januar bis 1. April der Hypothekarkontrolle zur Nachführung übergeben.

Ueber diese Zeit beruft der Kontrollführer einen Geometer um die neuen Verhältnisse in die beiden Plandoppel (Plan und Legende) einzutragen gemäß den vorgenannten Verbalen. Ueber die neu entstandenen und geschätzten Gebäude wird vom Bezirksschätzer Bericht eingeliefert.

Das Doppel auf dem Bureau des Generalkommissärs wird nicht nachgeführt. Die Zahl der Artikelnummern bleibt fest; bei Parzellierungen erhalten die neu entstandenen Parzellen Buchstaben zur Artikelnummer, der sie entnommen sind.

Die Kosten der Liegenschaftsmutationen fallen zu Lasten des Erwerbers. Eintragungen von Schätzungen und Gebäuden werden je zur Hälfte von Staat und Besitzern getragen.

18. Uebertragung von Grundeigentum und Errichtung von Hypotheken.

Alle Liegenschaftsverschreibungen, Pfand- und Dienstbarkeitserrichtungen müssen unter Androhung der Nichtigkeit durch einen Notar verfaßt sein. Das Gesetz läßt nur eine Ausnahme zu für Teilungen mit Privatunterschrift (seing privé), welche in so viel Doppeln ausgefertigt werden sollen, als Anteilhaber sind, und einem solchen für die Katasterkontrolle. Zur Stipulation der vorgenannten Urkunden läßt sich der Notar durch die Parteien einen Katasterauszug durch den Hypothekenkontrolleur verschaffen, welcher den Namen des Besitzers, die Beschreibung, die Angabe der Verhaftungen und Dienstbarkeiten enthält. Auf den Kontrollen wird für jede einzelne Gemeinde ein Pfandregister geführt. Dieses Register ist mit einem Verzeichnis (casier) sämtlicher Katasterartikel verbunden, in welchem jedem Artikel eine Seite (chapitre) eingeräumt ist zur Eintragung der Schuldverhaftungen, was ermöglicht, auf einen Blick sich zu versichern, ob ein Artikel belastet ist oder nicht.

19. Rechtsgültigkeit des Katasters.

Das Gesetz sagt nichts über die Rechtsgültigkeit des Katasters, aber auf Grund der vorgeschriebenen strengen Förmlichkeitsbeobachtung bei Erstellung dieser Urkunde wird ihm von den Gerichten Glaubwürdigkeit zuerkannt, solange der Beweis des Gegenteils nicht erbracht werden kann. Die Vermarkungen, Wiederherstellung von Grenzen, Teilung von Besitzungen vollziehen sich regelmäßig nach dem Plan. Das Eigentumsrecht der Artikelinhaber im Katalster ist unbestritten, wenigstens sind Anfechtungen dieser Art außerordentlich selten. Der Katalster macht Regel für die Dienstbarkeiten, Nutznießungs- und Wohnrechte, welche darin angezeigt sind. Nicht angeführte Ansprüche können Dritten gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Sichtbare Wegrechte sollen im Plan und im Grundbuch angemerkt sein, ebenso trigonometrische Punkte.

Verzeichnis
 der im
 Zeitraum von 1843 bis 1884 für die Katastrierung des
 Kantons Freiburg gemachten Ausgaben.

Jahr	Zahl der Gemeinden	Hektaren	Aren	Ausgaben	Jahr	Zahl der Gemeinden	Hektaren	Aren	Ausgaben
1843	11	6234	24	59010	1865	7	2071	14	17313
1844	7	2601	33	27124	1866	16	6714	97	66378
1845	6	2857	19	27912	1867	7	2363	87	23473
1846	6	1878	71	19913	1868	13	8975	99	64510
1847	8	8569	29	70567	1869	7	4111	05	39822
1848	7	2623	74	22260	1870	14	9448	53	88669
1849	13	4260	62	22028	1871	12	6725	77	63061
1850	14	7762	96	88016	1873	2	2705	98	18010
1851	9	2820	42	32424	1875	2	273	31	5513
1852	9	864	31	13275	1876	2	2324	37	46098
1853	8	2253	64	24611	1878	1	135	24	2165
1854	8	3880	42	40380	1884	1	255	60	2700
1855	6	5096	97	42099		84	46105	82	437713
1856	13	6103	60	69717					
1857	4	1729	18	18779					
1858	5	1331	05	14919					
1859	6	6434	09	52411					
1860	7	2419	11	22476	1843—64	202	109978	95	988671
1861	8	3281	77	28511	1865—84	84	46105	82	437713
1862	18	14165	07	98299	Total	286	156084	77	1426384
1863	16	14396	18	101197					
1864	13	8415	06	65403					
	202	109978	95	985671					

Zweite Katastrierung des Kantons Freiburg seit 1881.

Jahr	Gemeinde	Terrain	Schatzung 1000 Fr.	Grösse ha.	Kataster Artikel	Gebäude Zahl	Reine Vermessungs- kosten		Katastrierungs- kosten	
							Total Fr.	p. ha. Fr.	Total Fr.	p. ha. Fr.
1880-86	Chéyres ...	2	1071	545	2367	92	7716	14.16	11356	20.84
1881-86	Estavayer	2	4073	591	1765	453	6266	10.60	10433	17.67
1882-85	Montécu ...	2	206	79	102	24	758	9.59	1625	20.57
1884-87	Corminbœuf	2	1400	561	566	90	7015	12.50	8625	15.40
1885-87	Montilier...	2	731	106	292	53	2054	19.38	3207	30.25
1887-90	Villars s. Gl.	2	7149	751	520	241	8521	11.34	10328	13.75
1887-89	Neyruz ...	2	1529	592	645	139	6834	11.54	8026	13.55
1889-95	Massonnens	2	1550	520	752	131	7448	14.32	10027	19.28
1889-96	Cugy	1·2	2162	652	1553	184	9905	15.19	13426	20.68
1893-99	Villarepos	1·2	1224	304	916	107	6538	21.51	7689	25.29
1893-99	Vesin	2	838	335	981	79	5850	17.46	7887	23.54
1893-00	Charmey ...	1·2	1377	906	1572	93	14376	15.87	15837	17.48
1896-00	Meyriez ...	1·2	549	34	181	48	702	20.65	1280	37.60
1896-00	Greng	1·2	847	101	69	30	1247	12.35	1918	19.00
1893-02	Morat	2	8819	927	1313	470	15089	16.28	19487	21.02
1894-98	Chattonnaye	2	1652	630	1139	114	11910	18.90	14343	23.02
1893-99	Mézières ...	2	1768	593	708	114	9842	16.60	12327	23.70
1898-01	Cottens	2	1438	453	524	118	9322	20.58	10944	24.16
1898-02	Promasens	2	1064	251	402	72	4970	19.80	7174	28.58
1898-01	Pont en Ogoz	2	912	274	275	64	5070	18.50	6238	22.77
1898-02	Riaz...	...	2688	782	765	181	14692	18.79	18197	23.27
1889-94	Semsales	2-4	3268	2854	1317	255	17783	6.23	22311	7.80
1899-02	Rueyres St. Lt.	2	833	292	386	68	6909	23.66	8570	29.35
1899-02	Misery	2	791	234	383	71	5105	21.82	6196	26.50
1900	Avry sur Matran			422	743	112	8811	20.88		
1900	Torny le Grand			492	921	86	9710	19.73		
1900	Montagny la Ville			473	907	90	9440	19.96		
1900	Grenilles	465	180	193	38	3876	21.53	5253	29.17
1900	Seiry	...	539	184	597	55	3334	18.12	4094	22.25
1902	Corserey	...		337	617	72	7722	22.91		
1902	Estevenens	...		327	568	58	7805	23.87		
1902	Porsel	...		370	534	90	6927	18.72		
1902	Farvagny le Grd.			348	728	109	8020	23.04		
1902	Ormey	...		278	1085	85	6242	22.45		
1902	Gillarens	...		194	508	63	4328	22.31		
1902	Chapelle	...		198	496	48	4406	22.28		
1902	Montet (Broye)			188	707	79	4300	22.87		
1902	Corjolens...	...		158	164	37	3558	22.52		
38 Gemeinden			48943	17516	28261	4313	274401	15.67	246798	17.90
							Mittel- preis	18.13	Mittel- preis	22.17

In den Vermessungskosten sind inbegriffen, die Triangulation IV. Ordnung mit ihren Details, die Messtischaufnahme, die Plan-ausfertigung mit Legende in drei Doppeln, die Erstellung des Grundbuchentwurfes und dreier Kopien, die Anfertigung des Uebersichtsplanes in drei Exemplaren, nicht aber das Plan- und Grundbuch-material samt Einband, welches dem Geometer auf Rechnung des Gesamtkontos unentgeltlich geliefert wird. Für die Mitwirkung bei den Schätzungen wird dem Geometer ein Taggeld von 12 Fr. im gleichen Sinne besonders vergütet.

Das in seinem ~
53. Jahrgang stehende
Luzerner Tagblatt
ist das älteste und weitaus ~
verbreitetste Anzeige-Blatt
in Stadt und Kanton Luzern
und der übrigen Zentralschweiz

Hiezu eine **Extra-Beilage:**

Prospekt der Firma **Kern & Cie., Aarau.**

Druck der Buchdruckerei H. Keller in Luzern.